

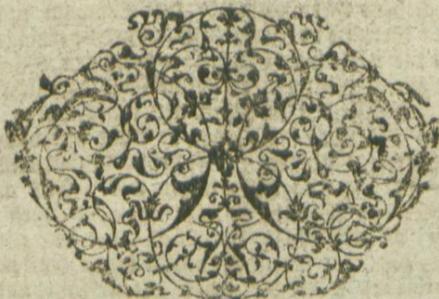
Ch. Weidmann

Dienstag den 19 Julii 1757.

Unter

Allergnädigsten Benehmhaltung.

Num.



XXIX.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Selbrißchen, Merz-, und Märtschen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und
Brod- & Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Von der Möglichkeit durch die Nase zu sehen.

§. I. Was werden nicht für seltsahme Wunderdinge in die Welt hinein geschrieben und den
guten leichtgläubigen Menschen - Kindern auf den Ermel gebunden! wird mancher
bey Erblickung vorstehender Aufschrift mit einer sehr ernsthaften richterlichen Meine bey sich
selbst nicht nur gedencken, sondern wohl gar überlaut sagen. Bisweilen hat man auch zu
solchen Gedanken den größten Fug Rechts: denn öfters ist es leyder mehr als zu gewis,
daß man wärcklich des guten und leichten Glaubens der Menschen Mißbrauch um sie aller-
hand verkehrte und wider die gesunde Vernunft anlaufende Dinge glauben zu machen, welches
bey solcher Art Menschen um so viel leichter geschehen kan, die nemlich in dem Wahn stehen,
daß keine andere als lauter seltene und unerhörte Sätze vor gelehrt gehalten werden müssen. Eben
daher muß auch eine von den Grundquellen geleitet werden, warum die Welt nicht selten
mit gang wunderbahren im Grunde aber ganz falschen Sachen heimgesuchet wird: mundus
enim vult decipi. Jedoch dieses seyde ferne von uns. In folgender Abhandlung will ich
eine wahre Geschichte aus den Munde eines glaubwürdigen Arztes, da nemlich ein Mensch,
der auf die ordentliche und natürliche Weise seine Augen nicht gebrauchen, dennoch aber und
awarn

man durch den Weg der Nase sehen können, erzehlen und demnächst versuchen, ob man die Möglichkeit dieser Sache einem der medicinischen Dinge kundigen Manne vernünftig aus den Grundfäden der Anatomie begreiflich machen kan.

§. II. Das will und muß ich aber gleich im Anfang noch zum voraus erinnern, daß ich unter dem Sehen durch die Nase keines weges eine im Spiel und Werk geschickte Redeniger massen ersehet, und einer statt des andern gebrauchet wird: wenn i. E. ein wirklich er mit den Augen die geschene Entzündung in den Schwam nicht erkennen kan, entweder mit der Nase vermöge des Geruchs oder mit den Fingern vermöge des Gesichtes die Gegenwart des Feuers und also die geschene Entzündung in den Schwam gewahr wü. de. Ingleichen auch daserne man einem Blinden ein Stück Geld darreichte und er durch das Gefühl mit seinen Fingern den Werth desselben zu bestimmen fähig wäre, so mögte mancher wohl im Scherze von solchen blinden Menschen sagen, daß sie nicht nur durch die Nase sondern so gar durch den Weg der Nase hierunter begriffen haben will. Aus angeführten Umständen fällt also in die Augen, daß alhier das Wort blind nicht in einem engen Wortverstande, sondern in einem weitläufigen Sinn, da man einen Menschen, der nur nicht wie andere natürlich gesunde Menschen sehen kan, darunter versteht, anzunehmen seyn muß.

§. III. Henricus Smetius ein feiner Arzt des 16ten Jahrhunderts, der zu seinen Zeiten durch seine glückliche Curen in umliegenden Gegenden großen Ruhm erworben hat, beschreibet unter vielen artigen Sachen in seinen Miscellaneis medicis viele besondere merkwürdige casus und observationes medicas. Von diesen observationibus habe ich mir die in angeführtem Buche Libi V. Epist. 13. p. m. 259. und Libr. X. p. m. 531. befindliche Anmerkung eines wunderbahren Zufals de rutico caeco per nares vidente herausgenommen und mir vorgefegeten selbige näher zu betrachten, auch so viel möglich aus anatomischen und Chirurgischen Gründen zu erklären und zu dem Ende will ich den Haupt-Inhalt dieses Zufals kürzlich in folgende Erzählung fassen.

§. IV. Ein gewisser Bauer, Junge, der schon in seiner Jugend sein rechtes Auge verloren hatte, wolte in seinen erwachsenen Jahren einmahl Kirschbaum auf einen darunter sich befindenden spitzen Pfahl mit glücklicher Weise von dem Kirschbaum auf einen darunter sich befindenden spitzen Pfahl mit dem Gesichte vergestalt, daß er seine Nase mit dem noch gefunden linken Auge zusamt dieses Auges beyden Augentledern und Wangen nebst umliegenden Theilen so verschmettert und zugerichtet hatte, daß der Chirurgus, dessen Pflege und Cur er sich anvertraute, festiglich glaubte und dachte, daß das Auge selbst wäre auf dem spitzen Pfahl sitzen geblieben und in dieser Meynung bestärkt, heilte selbiger dem Bauer-Jungen die Augentlieder von aussen gänglich zusammen, zumahlen er ungewisfelt dafür hielt, daß der Junge nach dem Verlust des Auges doch nimmermehr würde sehen können. Nach vermeinter glücklichen Cur und zwar wohl ein Jahr nachher fügte es sich wunderbahrer Weise, daß, da der Junge einmahl im Graße ausgestreckt lag, selbiger von ohngefehr ohne daran zu denken, nicht nur das tiebe Tages-Licht durch die Nase in sein Auge schimmern, sondern so gar einige um ihn herum sich befindende weiße Blüthen deutlich sehen und erkennen konte. Da nun der Chirurgus vor seine Mühe die Belohnung forderete, wird er von dem Bauer-Jungen vor Gerichtung des Schadens anerkant; weswegen dens von dem Collegio Medico zu Heidelberg, dessen Mitglied Hen: ou Smetius war, die Besichtigung veranstaltet worden. Es hat auch besagter Smetius angemercket, daß die Sache um so viel gewisser und gegründeter wäre, weiln zur Zeit der Besichtigung der Bauer-Junge schon 5 bis 6 Jahren durch die Nase gesehen hätte.

§. V. Der berühmte ehualiae Casselische Professor LUDWIG PHILIPP THUMMIG hat in seinem Versu einer gründlichen Erläuterung der merkwürdigsten Begebenheiten in der Natur p. m. 82. & seqq. eben diesen casum auf folgende Art zu erklären gesucht:

suchet: nemlich wie Keppler nicht allein erfunden, sondern auch bekannt gemacht hätte, daß wir die Sachen sehen, wenn sie sich hinten im Auge abmahlen. Und alle optici pflichten ihm hierin heut zu Tage bey, massen man nicht allein erweisen kan, daß der humor crystallinus die in das Auge hineinfallende Strahlen des Lichts vergestalt bricht, daß alle, die von einem Punct des objecti herkommen, wieder in einen Punct vereiniget werden als welches erfordert wird, wenn sie sich hinten im Auge abmahlen soll, sondern sich auch durch Experimenta zeigen läset, daß würcklich die Sachen, welche für den Augen stehen, hinten auf der retina sehr nette, obzwar über die massen klein abgemahlet werden. Derowegen da der Bauer Kerl, dem das Auge verletzet worden, daß dadurch von aussen kein Licht ordentlicher Weise hineinfallen können, durch die Nase hat sehen können; so muß nicht allein das Licht durch die Nase einen Weg in das Auge gehabt, sondern die Strahlen müssen auch noch hinten auf der retina das Bild abgemahlet haben. Der spizige Pfahl muß durch das Auge und die Nase ein Loch gestochen haben. Seine Spitze ging in einer graden Linie: derowegen sind auch beyde Löcher in einer graden Linie gelegen gewesen. Da sich nun das Licht in einer graden Linie beweget; so hat es durch das Loch in der Nase in das Auge kommen können. Und also sehen wir, wie das Licht durch die Nase einen Weg in das Auge gehabt. Weil das Loch in der Seite des Auges muß gewesen seyn, so hat auch dadurch das Licht nicht auf den humorem crystallinum vergestalt fallen können, daß dadurch ein deutliches Bild hinten wäre abgemahlet worden. Der humor crystallinus hat keine erhabene Fläche, durch deren Figur das Licht gebrochen wird, wie man aus der dioptric weiß, gegen die pupillam oder die Circulründe Eröffnung, wodurch das Licht ins Auge fällt. Derowegen, wenn er im Auge noch wäre zugegen gewesen, würde entweder das Licht neben ihn weggefahren oder alzuschieff auf ihn gefallen seyn, und wäre demnach eben so viel als wenn wir etwas sehen wolten, so fast zur Seite des Auges liegt. Es ist aus diesen Gründen klar, daß der humor crystallinus mit dem aqueo aus dem Auge gefahren als es an der Spitze des Pfahls zerschmettert worden. Daher auch die Augentieder so eingefallen als wenn das ganze Auge aus dem Kopfe wäre und den Chirurgum bethöret. Es ist heut zu Tage eine bekante Sache, daß sich in einer camera obscura oder verfinsterten Gemach auch die Sachen abmahlen, wenn das Licht von ihnen durch ein engeß Löchlein hineinfällt, ohnerachtet kein Glas vorhanden, dadurch die Strahlen gebrochen werden. Und demnach siehet man, daß auch hier das Licht, welches durch das Löchlein ins Auge gefal- len, die Sache unter der Nase abgemahlet hat, weil das Löchlein sehr klein gewesen. Denn weil das Auge keinen grossen Raum in sich faffet, darinnen sich das Licht, welches hinein fällt genugsam ausbreiten kan, so muß das Löchlein nun so viel subtiler gewesen seyn. Wenn das Löchlein in einer camera obscura klein ist, so ist das Bild auch in der Nähe deutlich; ist es aber groß, so wird es erst in der Weite deutlich. Es ist also bey diesem Unglück ein grosses Glück gewesen, daß nicht allein das Auge mit der Nase zugleich in einer graden Linie mit der Länge der Nase durchstochen worden, sondern auch zugleich das Löchlein im Auge eine der in- nern Höhle proportionirte Weite erhalten. Wenn alles mit dem größten Bedacht hätte sollen eingerichtet werden, hätte man es nicht anders machen können.

S. VI. Ob ich gleich die Verdienste des Wenland sehr berühmten Herrn Thummig in der Weltweisheit besonders hoch schätze, so kan ich dennoch bezwegen, zumahl: n auch seine Schriften eben nicht unter die canonischen Bücher gehören, desselben Erklärung dieses Zufalls nicht so schlechtweg für gut und hinreichend annehmen, ungesehen die Grundregeln weder der Opic noch der Dioptric meines Erachtens bey weitem nicht allein müssen angewendet werden diese Sache der Gebühr Mechtens nach gehörig zu entscheiden und würde nach meiner Einsicht bemelter Herr Thummig viel besser gethan haben, wenn derselbe die von ihm geschickten Smerius der Erzählung dieses Zufalls bezaehleten Erläuterung etwas näher in Betrachtung gezogen hätte, so würde er dadurch in den Stand gesetzt worden seyn aus verschiedenen angezeigten Umständen durch anatomische Grundsätze diese Sache weit besser, natürlicher oder we- nigstens ungewungener herzuleiten. Die Fortsetzung dieses Sages soll, so Gott will, künf- tighin folgen. Scherer.

I. NOTIFICATION.

Da das Archlygymnasium zu Soest, bisher alle Ruhe und Freyheit genossen, auch die aller- gnädigste

gnädigste Versicherung mehrmalen gegeben worden, daß Kirchen und Schulen auf keine Weise gekränkelt werden sollen; so wird dem publico hiedurch bekant gemacht, daß die Collegia und Lectiones darin beständig fortgesetzt werden, und kein Studirender das mindeste zu besuch-
ten habe.

II. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Ad instantiam des Herrn Rathmanns Brune zu Iserlohn contra Leopold Niederstadt, sollen dieses sein bey Niederhemer gelegener Seisenhammer auf den 19 Martii, 21 May und 23 Julii, ademaß Vorm. um 10 Uhr, bey dem Gericht zu Hemer, öffentlich verkauffet werden. Zugleich aber sind durch die 3 Hemer, Altena und Iserlohn angeschlagene Edictales alle und jede, so an diesem Seisenhammer rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, sub pœna præclusæ obgeladen, um sich längstens vor Ablauf des Monats Martii, gehörig zu melden.

Da ad instantiam Curatoris ad lites in secundo termino auf die der Wittiben Hermann Janssens hieselbst in der Steinstrasse belegene Behausung 280 Rthlr.; wie auch auf derselben außer dem Steinthor gelegenen Garten 50 Rthlr licitiret worden, so sollen obgemelte Parcellen im dritten Termino auf Mittwoch den 3 Augusti a. c., Nachmittags Glocke 2, auf der Stadtwaage zum letztenmahl subhastiret, und dem meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden. Embruch den 10 Junii 1757.

Die denen Halbgeschwistern Lohmann und Munsters zugehörige in der Feldmark Buderich gelegene Ländereyen als nemlich ein Mütsenth. am Hagelcreuz, einerseits des Buderichschen Convents, andererseits Wesselen an gen Endts Land. Item ein Mütsenth im Bunen Aufgang, einerseits Abd. Bruggerhof, andererseits Dietz von Rhenberg gelegen, sollen auf den 23 Julii in fidei divisionis zum feilen Kauf bey der ersten Kerze im Adler zu Buderich, öffentlich angebotten werden, und können die zum Ankauf iustragende sich alsdenn Nachm. Glocke 3, daselbst einfinden. Kanten im Landg. den 6 Julii 1757.

Ad instantiam des Kaufmanns Christ. Wilhelm von Dorth, sollen nachstehende von dessen Mutter Wittiben Predigern von Dorth nachgelassene Grundstücke, als nemlich ein Baumgarten zu Buderich hinter der Mühle gelegen, so auf 100 Rthlr tariret, und worauf bereits 150 Rthlr gebotten worden, und ein Mütsenth Land am Hagel. Creuzweg, so auf 50 Rthlr geschätzt, und worauf bereits 61 Rthlr licitiret worden, auf den 26 dieses, Nachm. Glocke 3, zu Buderich im Adler, bey der 1ten und letzten Kerze verkauffet und dem meistbietenden sofort zugeschlagen werden. Kanten im Landg. den 6 Julii 1757.

Es wird hiedurch bekant gemacht, daß für residirende Jourage. Gelder den 21 Julii Nachm. um 2 Uhr, zu Rathhause in Udem, einige in Schläge ausgestochene Feldstücke von Jan Vastors, dem meistbietenden verkauffet werden sollen.

III. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht zu Kanten verordnete Landrichter und Assessores entbiethen allen und jeden Creditoren, so an der Nachlassenschaft des alhier verstorbenen Lieutenants Wih. Bernh. von Meyrinc einige Forderung zu haben vermeinen unsern Ruf, und fügen denenelben hiermit zu wissen, wasmassen der Herr General. Lieutenant von Meyrinc als von erwelten decessato nachgelassener Bruder und instituirter Erbe, diese Erbschaft nicht antretten will, bevor von dessen viribus information erhalten, und deshalb um eure gebührende Vorladung ad h. quidandum bey uns angestanden hat; Wenn wir nun solchem Suchen stat gegeben; als eifren und laden wir euch hiermit und in Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, und das andere in Eleve angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechiliche Art zu verficiren vermöget, ad Acta anzeiget, auch alsdenn auf den 16 September a. c., auf der Landgerichtsstube euch gestellet, die documenta zur justification eurer Forderungen in originali produciret, mit Ablauf des Termini aber gewärtiget, daß diejenige, so ihre Forderung ad Acta nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sie sich zu achten. Kanten den 1 Julii 1757.

Anhang

Nam. XXIX. Dienstag den 19. Julii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach über das Vermögen derer Eheleuten Floren zu Meyderich, bey hiesigem Gericht Concursus Creditorum eröffnet, und durch die zu Wulheim, Starckrade und Meyderich assigirte Edictales, Citatio debite ergangen; so ist nunmehr auch das inventarium angefertigt, und die Capation der Grundstücke gehörig von Gericht vorgenommen. Welchem nächst 1) Der Floren-Kathen, woraus jährl. an das adeliche Kloster Starckrade 2 und ein halb Malter Roggen, 2 und 1 halb Malter Hafer und 4 Hünner, sodenn die Leibgewinz, Jura bey Versterb. oder Abgang eines Gewinnträgers entrichtet werden müssen, nach Abzug der onerum auf 761 Rthl 15 Stüb., anbey die Gebäude auf 320 Rthl. 2) Der Satermanns, Kathe, so ebenfals dahin gewinnreübrig ist und 3 und ein halb Malter Roggen, 3 und ein halb Malter Hafer, ein Pf. Wachs samt den gewöhnlichen Gewinnsgeldern abtragen thut, deductis oneribus, überhaupt auf 218 Rthl 5 Stüb., so denn der Debitoren frey Erb, als 3) Der Eickenkamp aus schönem aufwachsenden Eichenholz bestehend, groß ein Morgen 144 Ruthen haltend, zu 495 Rthl; imgleichen 4) Das Stück Land ausm Romberg zwischen Kragts, Satermanns und Herjans gelegen und auf Bachhus anschliessend, ad 133 und eine halbe Ruth groß, auf 45 Rthl 8 Stüb. 2 u. 2. 3tel deut. 5) Das Lettgen, so Zehend frey zwischen Vicarii Möllers und Matmanns, auf Hofmann anschliessend und in Wepdeland bestehend, groß 208 Ruthen, zu 165 Rthl. Ferner 6) Die Steinew, gleichfals Wepdeland zwischen Hilger und Kirchenland gelegen, groß 195 Ruthen, auf 181 Rthl 40 St. Item 7) Das Stück Wepdeland zwischen Dislick und den Bottenkamp 392 u. ein 4tel Ruth haltend, auf 261 Rthl 10 St. Und endlich 8) Der Kiffart Zehend frey und ebenfals in Wepdeland bestehend, zwischen Dörnsen und Haesse auf Hameckamp anschliessende, zu 205 Rthl 9 St. per juratos Estimatores gerichtlich taxiret worden. Wenn nun der nach entstandenen Concurs bestätigte Curator Herr Hofrath Vos um die Ordnung, mässige Subhastation vorbenannter Stücken bey Gericht angestanden, und solchem petito deferiret; Als ist terminus hievon auf 9 Monathen, wovon der erste à dato über 1 Monathen auf den 16 Februarii, sodenn der andere den 18 May, und der dritte und letztere auf den 17 Augusti a. c., perentorie vestgesetzt und anberahmet worden, welches hiedurch jedermännlich bekant gemacht wird, damit alle und jede, so zum Einkauf obged. Stücken Belieben tragen, sich in dictis terminis, allemahl Vorm. Glocke 10, zu Meyderich in der Gerichtsstube an des Scheyffen Welschen Behausung einfinden, die Taxations-Protocolla und Vorwarden, welche auch sonsten ausser den Terminen allemal bey dem Inspectore und Gerichtschreiber Herrn Bertram eingesehen werden können, ihr Gebot thun, und in ultimo Termine als meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen haben; Gestalten nachhero niemand weiter gehöret werden solle. Sigo. Meyderich in judicio den 18 November 1756.

Demnach ad instantiam der verwittibten Freyfrau von Dobbe wider den Freyherrn von Uschenbruch zum Lachenbrück, per Decretum vom 6 m c., Resubhastatio des vordersten Gelbes bey dem Hause Lachenbrück gelegen, an Maasse 46 Scheffelse, 101 Ruthen haltend, auf Gefahrt und Kosten des vorigen Ankäuffers erkant, und terminus resubhastationis auf den 11 Augusti, Nachmittags um 2 Uhr, bey Landrath zu Bochum anberahmet worden; so wird solches Lusthabenden Ankäuffern zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Rees, sähen, hie mit jedermännlich zu wissen, wasmassen das in der Gouverneurstrasse alhier belegene, dem ausgetretenen Kampfe angehörige Haus samt Scheune, Hintergebäude und Garten in der Taxa zu 1500 Rthl ohne die ansehnliche Reparationes zu rechnen, gewürdiget, auf besonders des da zu angefesten Curatoris Hn Advocati Vollmann Nachsichung, zum Verkauf ausgesetzt werden soll; Wir subhastiren also und stellen zu jedermännlichen feilen Kauf obged. Haus mit allen seinen Pertinentien und der inkirten Summe der 1500 Rthl; Citiren und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten solches

solches Haus zu erkauffen, auf den 27 Augusti, 29 Octobris und 31 Decembr. a. curt., und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angezeigten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im letzten terminio denen meistbietenden das Haus zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret werde. Urkundlich unseres Insiegels. Rees den 28 Junii 1757.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.
De Prædicant Heer Hopp van de Gereformeerde Gemeente tot Gennep, is voornemens, om den Tiende op de Milsbeek parceels. wys te verpachten, de tyd en plaats sal door den Kerckenroep nader bekend gemaakt worden.

Herr Erpers und Kirchmeister Willem Heesen in Gennep, wollen einig Graß freywillig verpachten; die Tage aber durch den Kirchenruff näher bekant machen lassen.

Das Gras im Schaepskamp zu Heven, soll nächstens verpachtet, der eigentliche Tag aber durch den Kirchenruff näher bekant gemacht werden.

V. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.
Es ist zu Schwerte ein fremdes schwarzes Mutterpferd ankommen, dersenige, so sich zu dessen Eigenthum hinlänglich qualificiren kan, hat solches bey dem Herrn Vergrichtern Rath da selbst, gegen Zahlung der Kosten, innerhalb 14 Tagen, abzufordern.

VI. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.
Nachdem die Erbgenahmen des verstorbenen Mühlenmeisters hieselbst, Joh. Henr. Spahr in Thellung der elterlichen Nachlassenschaft begriffen und zu Verichtigung des erblastlichen Edictales gebeten, welchem Suchen denn auch vom Magistrat Gerichts wegen deferiret worden; als werden alle und jede, so einige Forderung an ged. Spahr'schen Nachlassenschaft zu haben vermerken, hiedurch cum terminis von 6 Wochen à dato den 13. hujus, abgeladen, um solche sub poena perpetui silentii & præclusi bey einem Ebl. Magistrats. Gericht einzubringen und zu justificiren. Calear den 6 Julii 1757.

VII. Citatio Edictalis einer entwichenen Person aufferhalb Duisburg.
Wir Richter und Besizer des Gerichts zu Rees, fügen dir Philip Anton Rampe hiemit zu wissen; daß nachdem du vor wenig Monathen heimlich, mit Hinterlassung einer grossen Schulden Last, dich von hier weabgegeben, ohne daß man hiebichin, aller angewandten Mühe ohnnummehro eröffneten Concurs und besonders bey Anweisung deines verwirreten status, höchst nöthig ist; Als citiren und laden wir dich hiemit und Kraft dieses peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, mithin auf den 10 Sept. a. c., vor hiesigem Gericht gestellest, und dem Curator die nöthige Anweisung und dilucidation giebest, fort dahin foraezt, wie Creditores betriediget werden, widrigenfalls soll wider dich Flüchtling bey weitem Ausbleiben rechtlich erkannt und du vor einen vorst. lichen Banqueroutier und Fallitten gehalten, und nach denen Banqueroutier. Edicten wider dich verfahren werden. Wornach du dich zu achten. Rees den 28 Junii 1757.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.
Es hat sich seit 2 Tagen ein Jüngling Namens Johannes Blumendahl, ohnaefehr 14 Jahr alt, klein von Statur, blaß von Ansecht, schleiche braune Haare mit einem aschwarauen Sargen. Rock, schwarzen Camisohl und Cannefassen, Hosen, auch blauen Strümpfen geklebet, und lehret das Schneider Handwerk, von seiner Mutter aus Eleve stüßschweigend weabgeben, ohne daß dieselbe von dessen Aufenthalt bis dato etwas gewahr worden; wenn nun dieselbe höchstens bekümmert ist; so wird ein jeder nach Standes Gebühr hierdurch dienstlich erluchet, daß, wenn sich obged. Joh. Blumendahl irgendwo aufhalten möate, solchen anzuhalten, und dessen Mutter der Frau Wittiben Blumendahls in Eleve, davon schleunige Nachricht zu geben, dessen Mühwaltung danckbahlich vergütet werden soll.

Diese Intelligenz. Zettul sind zu bekommen im Adress. Comtoir zu Duisburg, und bey allen Vorämtern, das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.